

TE OGH 1997/5/13 4Ob112/97t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Huber als Vorsitzenden, durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Kodek und Dr.Niederreiter sowie durch die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr.Griß und Dr.Schenk als weitere Richter in der Pflegschaftssache des mj.Stefan P******, geboren am 25.Dezember 1989, infolge Revisionsrekurses des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien, Schmerlingplatz 12, 1016 Wien, gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgerichtes vom 14.Februar 1997, GZ 43 R 93/97p-77, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 3 AußstrG iVm § 508a Abs 2 und § 510 ZPO).Der außerordentliche Revisionsrekurs des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 3, AußstrG in Verbindung mit Paragraph 508 a, Absatz 2 und Paragraph 510, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 19 Abs 2 UVG ist der Unterhaltsvorschuß dann, wenn der Unterhaltsbeitrag erhöht wird, vom Pflegschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag bis zum Ende des im zuletzt gefaßten Beschuß über Gewährung oder Weitergewährung bestimmten Zeitraumes zu erhöhen. Diese Bestimmung bezweckt die Anpassung des Unterhaltsvorschusses an den Unterhaltstitel, wenn der Unterhaltsbeitrag während des Laufes der Vorschüsse erhöht wird (276 BlgNR 15.GP 7 und 14).Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, UVG ist der Unterhaltsvorschuß dann, wenn der Unterhaltsbeitrag erhöht wird, vom Pflegschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag bis zum Ende des im zuletzt gefaßten Beschuß über Gewährung oder Weitergewährung bestimmten Zeitraumes zu erhöhen. Diese Bestimmung bezweckt die Anpassung des Unterhaltsvorschusses an den Unterhaltstitel, wenn der Unterhaltsbeitrag während des Laufes der Vorschüsse erhöht wird (276 BlgNR 15.GP 7 und 14).

Eine (rückwirkende) Erhöhung des Unterhaltsvorschusses setzt nach ständiger Rechtsprechung voraus, daß Unterhaltsvorschüsse im Zeitpunkt der Antragstellung bzw (im Falle amtswegiger Erhöhung) jenem der Beschußfassung überhaupt noch gewährt werden (EFSIg 75.783). Die Periode, für die die Vorschüsse gewährt wurden,

darf somit im Zeitpunkt der Beschußfassung über deren Erhöhung weder abgelaufen noch auch durch einen davor gefaßten Einstellungsbeschuß beendet sein (ÖA 1995, 129; 1996, 18; 1996, 122).

Die angefochtene Entscheidung steht mit dieser Rechtsprechung in Einklang. Anders als in den vom Revisionsrekurswerber zitierten Vorentscheidungen war im gegenständlichen Fall die Periode, für die der Unterhaltsvorschuß bewilligt worden war, im Zeitpunkt der Beschußfassung erster Instanz nicht abgelaufen, und die gleichzeitig nach § 20 UVG verfügte Einstellung der Vorschüsse noch nicht wirksam. Die davor ab 1.9.1996 verfügte Innehaltung konnte eine Einstellung der Unterhaltsvorschüsse schon deshalb nicht ersetzen, weil sie bloß von der Möglichkeit ausging, daß - sollte die Adoption rückwirkend bewilligt werden - ab Abschluß des Adoptionsvertrages keine Vorschüsse mehr zustehen würden und eine Einstellung erfolgen müßte. Die angefochtene Entscheidung steht mit dieser Rechtsprechung in Einklang. Anders als in den vom Revisionsrekurswerber zitierten Vorentscheidungen war im gegenständlichen Fall die Periode, für die der Unterhaltsvorschuß bewilligt worden war, im Zeitpunkt der Beschußfassung erster Instanz nicht abgelaufen, und die gleichzeitig nach Paragraph 20, UVG verfügte Einstellung der Vorschüsse noch nicht wirksam. Die davor ab 1.9.1996 verfügte Innehaltung konnte eine Einstellung der Unterhaltsvorschüsse schon deshalb nicht ersetzen, weil sie bloß von der Möglichkeit ausging, daß - sollte die Adoption rückwirkend bewilligt werden - ab Abschluß des Adoptionsvertrages keine Vorschüsse mehr zustehen würden und eine Einstellung erfolgen müßte.

Anmerkung

E46292 04A01127

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0040OB00112.97T.0513.000

Dokumentnummer

JJT_19970513_OGH0002_0040OB00112_97T0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at